

Johannes Lappe

*Berichterstattung zur Diskussion zum Vortrag von
Herrn Prof. Dr. Geis: Forschungsk Kooperationen: Öff-
entliches oder Zivilrecht? – Positionsbestimmungen
und Regelungszuständigkeiten –*

Im Anschluss an den Vortrag von *Geis* wandte sich die Diskussion zunächst den Problemen einer etwaigen Gemeinnützigkeit eines Kooperationsvehikels zu (I.). Sodann wurden Fragen der Zurechnung eingeworbener Mittel und durch gemeinsame Publikationen erzielter Impactfaktoren erörtert (II.), bevor abschließend die grundsätzliche Frage nach Bedarf und Gestaltungsmöglichkeiten für eine neue Rechtsform für Wissenschaftskooperationen aufgegriffen wurde (III.).

I.

Angemerkt wurde zunächst, dass mit Blick auf den Grundsatz der Selbstversicherung des öffentlichen Rechts es wohl schwierig sei, eine Haftungsbeschränkung für wissenschaftliche Kooperationen kraft Haftpflichtversicherung zu etablieren. Interessant als Ausgangsbasis für wissenschaftliche Kooperationen sei daher auch der Verein. *Geis* entgegnete hierauf, dass der Verein zwar grundsätzlich ein taugliches Vehikel für eine Wissenschaftskooperation sein könne. Er habe aber Bedenken in Bezug auf die angestrebte Gemeinnützigkeit eines solchen Vereins, jedenfalls dann, wenn IP durch den Verein selbst verwertet werden solle. Dies würde er ad hoc als nicht möglich ansehen. In einem solchen Fall bedürfe es daher einer zusätzlichen Verwertungsgesellschaft. Eingewandt wurde sodann, dass ein Verein als Kooperationsvehikel auch nur in Betracht komme, wenn man diesen rechtsgestalterisch anpasse. Dann aber bestehe das gleiche Problem wie zum Beispiel bei einer GmbH: der Gestaltungsaufwand sei sehr hoch und die Gründung daher langwierig und schwierig. Ein Diskutant merkte an, dass die meisten Großforschungszentren als Vereine organisiert seien. Für Projekte eines solchen Formats sei der Verein durchaus eine denkbare Alternative. Weiter die (g)GmbH als Kooperationsvehikel betrachtend kam zur Sprache, dass eine Gewinnausschüttung aus der (g)GmbH sehr problematisch sei, sollten an der GmbH auch Industriepartner oder andere nicht gemeinnützige Partner beteiligt sein. *Geis* griff die-

sen Punkt auf und bestätigte, dass es, sobald Gewinne anfielen, die ausgeschüttet werden sollten, im Bereich der Gemeinnützigkeit problematisch würde. Hier bedürfe es auch einer Verwertungsgesellschaft. Eingeworfen wurde daraufhin, dass die vorgenannte Problematik den eingetragenen Verein als Kooperationsvehikel genauso treffe und auch zu „lösen“ sei.

II.

Sodann wandte sich die Diskussion dem Thema Mittelzurechnung zu, in concreto im Falle einer GmbH als Kooperationsvehikel. Es wurde gefragt, ob und wie sich die Träger einer GmbH die durch die GmbH eingeworbenen (Dritt-) Mittel zu statistischen Zwecken auch zurechnen lassen könnten. *Geis* führte daraufhin aus, dass eine Zurechnung der (Dritt-) Mittel zu den Trägern der Gesellschaft nur schwerlich möglich sei. Für das Problem der Mittelzurechnung gebe es keine Patentlösung. Im Grundsatz könnten Mittel nur einmal zugerechnet werden, sodass man sich entscheiden müsse, ob man die Mittel der Kooperation selbst oder einem Kooperationspartner zurechne. Faktisch sei dies aber ein Graubereich. Nichtsdestoweniger seine eine „doppelte Zurechnung“ nicht „sauber“ möglich.

Nicht nur im Rahmen der bereits angesprochenen Mittelzurechnung, so wurde ergänzt, würden Zurechnungen doppelt vorgenommen. Aus der Praxis sei auch bekannt, dass die Impactfaktoren gemeinsamen Publikationen sich faktisch jeder Kooperationspartner zurechnete. Auch hier gelte, so führte *Geis* aus, dass sich grundsätzlich jeder Professor entscheiden müsse, wo er sich Impactfaktoren gemeinsamer Publikationen anrechnen lasse. Angeregt wurde, dass mit einem etwaigen gesetzgeberischen Einschreiten die Zurechnungsproblematiken ebenfalls gelöst werden sollten. Dieser Vorschlag stieß auf Widerstand. Es erscheine sinnvoller, solche Fragen den jeweiligen Beteiligten im Einzelfall zu überlassen. Dann aber, so wurde wiederrum eingewandt, bestehe die Gefahr der taktischen Zurechnung von Mitteln

und Impactfaktoren aus „Rankingzwecken“. Dies sei indes auch nicht wünschenswert.

III.

Zum Schluss der Diskussion wurde die Grundsatzfrage nochmals aufgegriffen, ob es wirklich einer neuen Rechtsform für Wissenschaftskooperationen bedürfe. Aus der Praxis, so wurde berichtet, stoße dies auf Zustimmung, da es derzeit gestalterisch nicht möglich sei, immer eine passende Rechtsform „zu stricken“. *Geis* stimmte dem zu. Auch mit den derzeitigen Möglichkeiten des GmbH-Gesetzes sei eine passgenaue Lösung nicht immer zu erreichen. Jedenfalls eine Ergänzung des GmbH-Gesetzes für Wissenschaftskooperationen sei daher erstrebenswert. Die Forderung nach einer neuen Rechtsform sah sich allgemein bestätigt. Teilweise wurde jedoch betont, dass der auch zur Debatte gestellte Ansatz, eine neue Rechtsform auf personengesellschaftsrechtlicher Basis zu entwickeln, ebenfalls auf Gesprächen mit

und Erfahrungen aus der Praxis beruhte. Eingeworfen wurde daraufhin, dass auch das öffentliche Landesrecht mitunter, so z.B. in § 13a LHG BW, die Möglichkeit eines Zweckverbandes vorsehe. Zu fragen sei daher, ob ein solcher öffentlich-rechtlicher Zweckverband nicht auch als Rechtsform für Wissenschaftskooperationen dienen könne. *Geis* sah den hochschulrechtlichen Zweckverband nicht als praxismgerechte Lösung an. Dies folge insbesondere daraus, dass die notwendige öffentliche Aufsicht nahezu eine autonome Entwicklung des Verbands per se verhindere. Überdies bestehe das politische Problem bei etwaigen Kooperationen über Ländergrenzen hinweg, dass sich Universitäten wohl ungern „fremdem“ Landesrecht unterwerfen würden oder aber für jeden Einzelfall ein Staatsvertrag notwendig wäre, was ebenso wenig praxismgerecht sei.

Johannes Lappe ist wiss. Mitarbeiter am Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg.